

Reglement

vom 28. April 2006

über die Ausübung der Fischerei im Murtensee in den Jahren 2007, 2008 und 2009

Die Interkantonale Kommission für die Fischerei im Murtensee

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei;
gestützt auf Artikel 48 des Konkordats vom 19. Mai 2003 über die Fischerei im Murtensee;

beschliesst:

1. KAPITEL

Fanggeräte für die Berufsfischerei

Art. 1 Netze: Allgemeines

¹ Das einfache Netz darf nicht länger als 100 m und nicht höher als 5 m sein. Es kann als Bodennetz oder als Schwebnetz verwendet werden.

² Das Spiegelnetz, das nur als Bodennetz verwendet werden darf, darf nicht länger als 100 m und nicht höher als 2 m sein. Die Maschenweite muss mindestens 45 mm betragen.

³ Schwebnetze müssen verankert und mindestens 2 m unter der Wasseroberfläche gesetzt werden.

⁴ Es ist unter Vorbehalt von Artikel 10 verboten, andere als die Netze nach den Artikeln 3–8 zu verwenden.

⁵ Die Netzhöhe wird aufgrund der Maschenweite und -zahl gemäss der Tabelle in Anhang bestimmt.

Art. 2 Bodennetze a) Allgemeines

¹ Das Bodennetz muss auf seiner ganzen Länge auf dem Grund aufliegen.

² Es dürfen ungeachtet der Maschenweite höchstens 25 Bodennetze gleichzeitig gesetzt werden.

Art. 3 b) 23–28,9 mm Maschenweite

Der Gebrauch des Bodennetzes mit 23–28,9 mm Maschenweite ist wie folgt geregelt:

- a) Das Netz darf nicht höher als 2 m sein.
- b) Vom 1. Dezember bis 31. Mai dürfen höchstens 10 Netze mit einer Maschenweite von mindestens 26 mm gesetzt werden.
- c) Vom 1. Juni bis 30. November dürfen 3 Netze mit einer Maschenweite von mindestens 23 mm und 7 Netze mit einer Maschenweite von mindestens 26 mm gesetzt werden.
- d) Vom 1. März bis 31. Mai und vom 1. Dezember bis 31. Dezember muss dieses Netz in einer Wassertiefe von mindestens 15 m gesetzt werden.

Art. 4 c) 29–31,9 mm Maschenweite

¹ Der Gebrauch des Bodennetzes mit 29–31,9 mm Maschenweite unterliegt folgenden Einschränkungen:

- a) Das Netz darf nicht höher als 2 m sein.
- b) Vom 1. März bis 31. Mai und vom 15. Oktober bis zum Ende der Schonzeit der Forelle muss dieses Netz in einer Wassertiefe von mindestens 15 m gesetzt werden.
- c) Vom 1. bis 31. Mai dürfen für den Fang von Cypriniden (Weissfische) höchstens 4 Netze verwendet werden, die nicht tiefer als 3 m gesetzt werden dürfen.

² Die für die Fischerei zuständigen Dienststellen der Konkordatskantone können festlegen, in welcher Wassertiefe diese Netze vom 1. Juni bis 14. Oktober gesetzt werden dürfen.

Art. 5 d) 45 mm Maschenweite

Der Gebrauch des Bodennetzes mit einer Maschenweite von mindestens 45 mm unterliegt folgenden Einschränkungen:

- a) Nur 4 dieser Netze dürfen höher als 2 m sein.
- b) Ein Netz, das höher ist als 2 m, ersetzt 3 Netze von 2 m Höhe.
- c) Nach Ablauf der Schonzeit der Forelle bis zum letzten Tag im Februar darf dieses Netz in jeder Wassertiefe gesetzt werden.

- d) Vom 1. März bis 30. April und während der Schonzeit der Forelle muss es in einer Tiefe von mindestens 10 m gesetzt werden.

Art. 6 Schwebnetz mit mindestens 45 mm Maschenweite

Der Gebrauch des Schwebnetzes unterliegt folgenden Einschränkungen:

- a) Die Maschenweite muss mindestens 45 mm betragen.
- b) Es dürfen nicht mehr als 2 solche Netze gesetzt werden.
- c) Es darf nur vom 1. Juni bis 14. Oktober verwendet werden.
- d) Von Samstag um 7 Uhr bis Sonntag um 16 Uhr darf dieses Netz nicht verwendet werden und muss aus dem See gehoben werden.
- e) Die Sätze müssen in gerader Linie und senkrecht zur grossen Achse des Sees gesetzt werden.

Art. 7 Netz mit 26–29,9 mm Maschenweite

Der Gebrauch eines einzigen über 2 m hohen Netzes mit einer Maschenweite von 26–29,9 mm, das sitzend oder schwimmend gesetzt werden kann, ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a) Dieses Gerät ersetzt 4 Netze nach Artikel 3.
- b) Es darf während der Schonzeit der Felchen nicht verwendet werden.
- c) Vom 1. März bis 31. Mai muss es in einer Tiefe von mindestens 15 m gesetzt werden.
- d) Es darf von Samstag um 7 Uhr bis Sonntag um 16 Uhr nicht verwendet werden und muss aus dem See gehoben werden.

Art. 8 Netz für den Fang von Cypriniden (Weissfischen)

¹ Für den Fang von Cypriniden dürfen 2 Boden- oder Schwebnetze mit einer Maschenweite von 28–31,9 mm verwendet werden.

² Dieses Gerät darf nur in den Teilen des Sees, die mindestens 10 m tief sind, gesetzt werden.

³ Vom 1. Mai bis 14. Oktober darf dieses Netz vom Samstag um 7 Uhr bis Sonntag um 16 Uhr nicht im See gelassen werden.

Art. 9 Abweichungen von den bewilligten Wassertiefen

Wenn nötig, können die für die Fischerei zuständigen Dienststellen der Konkordatskantone in gegenseitigem Einverständnis und für eine befristete Dauer für den Gebrauch der Netze Abweichungen von den vorgeschriebenen Wassertiefen nach den Artikeln 3–8 festlegen.

Art. 10 Netz für den Fang von Kleinfischen

Jeder Kanton kann mit dem Einverständnis des anderen Kantons den Gebrauch von Netzen für den Fang von Kleinfischen bewilligen. Die Masse dieser Geräte können von den Bestimmungen in Artikel 1 abweichen.

Art. 11 Reuse

¹ Die Reuse darf nicht länger als 2 m sein, und die Breite, die Höhe und der Durchmesser dürfen 1,25 m nicht überschreiten. Sie kann einen oder zwei Eingänge haben. Die Maschenweite muss mindestens 23 mm betragen.

² Der Gebrauch der Reuse unterliegt folgenden Einschränkungen:

- a) Vom 1. Juni bis zum letzten Tag im Februar dürfen höchstens 6 Reusen gesetzt werden.
- b) Vom Beginn der Schonzeit des Hechts bis am 31. Mai dürfen höchstens 2 Reusen gesetzt werden.
- c) Während der Schonzeit des Hechts müssen die Reusen in einer Tiefe von mindestens 2 m gesetzt werden.

Art. 12 Anzahl für das Spezialpatent bewilligter Geräte

Die Inhaber eines Patents B dürfen höchstens die Hälfte der in den Artikeln 3–6, 8 und 11 bewilligten Geräte verwenden. Sie dürfen keine Netze verwenden, die höher sind als 2 m.

Art. 13 Schnur

Die Inhaber des Patentes A dürfen beliebig viele Setzschnüre und Schweschnüre verwenden, wobei letztere höchstens 500 einfache, doppelte oder dreifache Angelhaken aufweisen dürfen.

2. KAPITEL

Fanggeräte für die Berufs- und Sportfischerei

Art. 14 Schäubli

¹ Die Inhaber eines Patents A dürfen beliebig viele Schäubli verwenden.

² Die Inhaber eines Patents B oder C dürfen höchstens 12 Schäubli verwenden.

³ Das Schäubli darf nur einen einzigen einfachen, doppelten oder dreifachen Angelhaken aufweisen.

Art. 15 Angeln: Allgemeines

Die Angeln dürfen mit Ausnahme der Schleppangel und der Gambe einen einzigen Köder mit einfachen, doppelten oder dreifachen Angelhaken, insgesamt jedoch höchstens 9 Schenkel aufweisen.

Art. 16 Angelhaken und Köder

¹ Lebende Köderfische dürfen nur für die Fischerei mit der Schnur sowie mit der Schweb-, Senk- oder Setzangel von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus verwendet werden. Die Verwendung lebender Köderfische ist nur innerhalb eines 300 m breiten Streifens der Uferzone erlaubt.

² Lebende Köderfische dürfen nur am Maul am Angelhaken befestigt werden.

³ Als Köder dürfen nicht verwendet werden:

- a) Fische und Krebse, die zu einer im Murtensee standortfremden Art gehören;
- b) gemäss den Bestimmungen von Artikel 26 ganz oder teilweise geschützte Fische und Krebse;
- c) Fisch- und Amphibieneier.

Art. 17 Gambe

Es darf nur eine Gambe verwendet werden und zwar unter folgenden Bedingungen:

- a) Ihre Verwendung ist vom 15. April bis 30. Juni und vom 1. November bis 31. Dezember verboten.
- b) Sie darf mit höchstens 5 einfachen Angelhaken verwendet werden.
- c) Ihre Verwendung von einem absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus ist nicht gestattet, und es ist verboten, das Wasserfahrzeug an einer Boje oder einem Fischereigerät zu befestigen oder sich diesen auf weniger als 50 m zu nähern.
- d) Das Werfen mit der Gambe von einem Wasserfahrzeug aus ist untersagt.
- e) Die Beschwerung der Gambe darf nur am Ende der Angel oder oberhalb des letzten Hakens angebracht werden.

Art. 18 Schleppangel

¹ Es dürfen Schleppangeln mit insgesamt höchstens 8 Ködern pro Fischer und insgesamt höchstens 16 Ködern pro Wasserfahrzeug verwendet werden.

² Jeder Köder darf höchstens 5 einfache, doppelte oder dreifache Angelhaken aufweisen. Die Angelhaken müssen direkt am Köder befestigt werden.

³ Vom 1. November bis zum Ende der Schonzeit der Forelle ist der Gebrauch der Schleppangel verboten.

⁴ Die Fischer mit der Schleppangel dürfen auf ihrem Wasserfahrzeug Ersatzangeln mitführen, an denen kein Köder befestigt ist.

⁵ In Anwendung von Artikel 53 Abs. 2 der Bundesverordnung vom 8. November 1978 über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern haben die Inhaber eines Patentes C das Recht, ausschliesslich im Rahmen der Ausübung der Schleppangelfischerei innerhalb der inneren Uferzone parallel zum Ufer zu fahren, vorausgesetzt, dass das Wasserfahrzeug die vorgeschriebene Kennzeichnung trägt. Die Höchstgeschwindigkeit ist auf 10 km/h beschränkt.

Art. 19 Andere Angeln

¹ Von den folgenden Angeln dürfen höchstens 4 verwendet werden: Schwebangel, Senkangel, Setzangel oder Wurfangel.

² Die vom Ufer aus verwendete Angelrute darf nicht mehr als 10 m vom Fischer entfernt sein. Jede Angel muss überwacht werden.

Art. 20 Köderfischsenke

Es darf nur eine Köderfischsenke verwendet werden. Ihr Gebrauch ist wie folgt geregelt:

- a) Die Köderfischsenke darf eine Seitenlänge von höchstens 1 m haben.
- b) Sie darf in höchstens 1 m Tiefe gesetzt werden.
- c) Sie darf nur für den Fang von Köderfischen und nur für den Eigenbedarf des Inhabers des Fischereipatentes verwendet werden.
- d) Mit der Köderfischsenke dürfen nur Fische der in Artikel 26 Abs. 1 dieses Reglements nicht genannten Arten gefangen werden.

Art. 21 Köderflasche

¹ Es ist verboten, mehr als 2 Köderflaschen zu verwenden.

² Die Köderflasche darf nur für den Fang von Ködern verwendet werden, die der Fischer für den persönlichen Gebrauch benötigt.

Art. 22 Kescher oder Feumer

Der Kescher oder Feumer darf nur dazu verwendet werden, um den mit einem anderen Gerät gefangenen Fisch aus dem Wasser zu ziehen.

Art. 23 Krebswaage

¹ Jeder Inhaber eines Fischereipatents darf 10 Krebswaagen benützen.

² Die Verwendung der Krebswaage unterliegt folgenden Einschränkungen:

- a) Ihr Durchmesser darf nicht mehr als 30 cm betragen.
- b) Sie darf in höchstens 5 m Tiefe gesetzt werden.
- c) Sie muss im Blickfeld des Fischers sein.

Art. 24 Pflicht, die Geräte zu heben

¹ Die Patentinhaber müssen ihre Geräte mit Ausnahme der in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September in weniger als 20 m Wassertiefe gesetzten Reuse innert 24 Stunden heben.

² Bei anhaltend schlechtem Wetter können die Fischereiaufseher Ausnahmen von Absatz 1 gestatten.

Art. 25 Kennzeichnung der Fischereigeräte

Jedes Fanggerät, das im Wasser gesetzt wird, muss mit einem schwimmenden Kennzeichen und einer gut lesbaren Marke versehen sein, so dass der Inhaber des Patentes identifiziert werden kann. Es gibt folgende Kennzeichen:

- a) Die Netze und Sätze werden an jedem Ende mit einer Boje von mindestens 10 l oder mit einer Fahne versehen, die mindestens 60 cm aus dem Wasser ragt.
- b) Die Kennzeichen, die das Ende eines bestimmten Netzes oder Satzes markieren, müssen vom selben Typ (Boje oder Fahne) und von derselben Farbe sein.
- c) Jede Reuse und jede Schwebschnur mit Ausnahme des Schäublis wird mit einer Boje von mindestens 10 l versehen; alle Kennzeichen einer Reuse müssen gut sichtbar mit dem Grossbuchstaben «N» versehen werden.

- d) Das Schäubli und die Köderflasche müssen mit einer gut lesbaren Marke versehen werden, so dass der Eigentümer identifiziert werden kann.
- e) Die Kennzeichen dürfen nur mit einer Kette oder einem Metallkabel befestigt werden, wenn die ersten 2 Meter der Kette bzw. des Kabels unter der Wasseroberfläche durch eine steife Hülle geschützt oder durch ein Seil ersetzt werden.

3. KAPITEL

Schutzmassnahmen für Fische und Krebse

Art. 26 Fangmindestmass und Schonzeit

¹ Kein Fisch darf gefangen werden während seiner Schonzeit oder wenn er das folgende, von der Kopfspitze zum normal ausgebreiteten Schwanzende gemessene Mindestmass nicht erreicht:

	Schonzeit	Fangmindestmass
Forelle	nach Absatz 2	45 cm
Felchen	vom 15. Oktober bis 31. Dezember	30 cm
Hecht	vom 15. März bis 15. April	45 cm
Wels	vom 15. Mai bis 15. Juni	50 cm
Barsch (Egli)	–	15 cm
Aal	–	50 cm

² Die Schonzeit für die Forelle wird wie folgt festgesetzt:

Erster Tag der Schonzeit	Letzter Tag der Schonzeit	Zusätzliches Fischereiverbot
1. Januar 2007	12. Januar 2007	14. Januar 2007
15. Oktober 2007	11. Januar 2008	13. Januar 2008
20. Oktober 2008	16. Januar 2009	18. Januar 2009
19. Oktober 2009	31. Dezember 2009	

³ Das Fangen von Bitterlingen und Krebsen mit Ausnahme des Kamberkrebse (Orconectes limosus) und des Galizierkrebse (Astacus leptodactylus) ist verboten.

⁴ Geschützte Fische oder solche, die das in Absatz 1 vorgeschriebene Mindestmass nicht erreichen, müssen unverzüglich wieder sorgfältig ins Wasser zurückgesetzt werden. Felchen und Barsche (Egli), die mit Netzen oder Reusen gefangen werden, können jedoch behalten werden.

⁵ Im Murtensee gefangene Krebse dürfen ausserhalb des Sees nicht lebendig transportiert werden.

Art. 27 Fangzeiten

¹ Das Fischen ist zu folgenden Zeiten gestattet:

- Sommerzeit: von 4 bis 22 Uhr
- Winterzeit: von 6 bis 19 Uhr

² Eine halbe Stunde vor Fischereibeginn ist es erlaubt, auf dem See mit trockenen Fischereigeräten zu fahren.

³ Eine halbe Stunde nach Fischereischluss ist es verboten, sich mit Fischereigeräten oder mit Fischen auf dem See zu befinden.

⁴ Es ist verboten, Fischereigeräte am Vortage ihrer Verbotszeit zu setzen und sie am ersten Tage nach der Verbotszeit zu heben.

Art. 28 Kontrolle der gefangenen Fische

Solange die Fische sich auf dem Wasserfahrzeug befinden, von dem aus sie gefangen wurden, dürfen sie nicht so verstümmelt werden, dass ihre Grösse oder Anzahl nicht mehr bestimmt werden kann.

Art. 29 Höchstfangzahl

¹ Inhaber von Sportfischereipatenten sowie Personen, die keine patentpflichtige Fischerei ausüben, dürfen pro Tag höchstens 80 Barsche (Egli) und pro Kalenderjahr höchstens 1500 Barsche (Egli) fangen.

² Inhaber von Sportfischereipatenten sowie Personen, die keine patentpflichtige Fischerei ausüben, dürfen pro Tag höchstens fangen:

- 5 Hechte
- 5 Zander
- 10 Felchen
- 2 Forellen.

³ Inhaber von Sportfischereipatenten sowie Personen, die keine patentpflichtige Fischerei ausüben, dürfen pro Kalenderjahr höchstens 150 Hechte und 20 Forellen fangen.

⁴ Wird ein Inhaber eines Sportfischereipatents von einer Person, die keine patentpflichtige Fischerei ausübt, oder von einem Kind unter 14 Jahren begleitet, so darf der Ertrag dieser Personen zusammen die in diesem Artikel festgesetzten Höchstmengen nicht überschreiten.

⁵ Die vom Kanton für ein Wettfischen gestatteten Ausnahmen bleiben vorbehalten.

4. KAPITEL

Örtliches Fischereiverbot

Art. 30 Schongebiete

Jegliche Fischerei ist verboten:

- a) in dem Teil des Broyekanaals, der sich im See befindet, und in einem Umkreis von 100 m von den Molenenden mit Netzen oder Reusen;
- b) bei der Mündung der Broye, innerhalb der Markierungspfähle auf der Seeseite der Mündung;
- c) in einem Umkreis von 300 m von der Mündung der Broye und des Chandon sowie des Löwenbergbachs während der Schonzeit der Forelle.

Art. 31 Weitere Einschränkungen

¹ Jegliche Fischerei ist verboten:

- a) von Molen und Landestegen aus bei der Aus- oder Einfahrt eines Kursschiffes;
- b) näher als 30 m von den offenen, öffentlichen Badeanstalten.

² Am Eingang und innerhalb von Häfen ist es verboten:

- a) Angeln auszuwerfen oder mit einer Wurfangel zu fischen;
- b) Netze und Reusen so zu setzen, dass sie die Schifffahrt behindern oder Schiffe und ihre Insassen gefährden.

5. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 19. Mai 2003 über die Ausübung der Fischerei im Murtensee in den Jahren 2004, 2005 und 2006 (SGF 923.62) wird aufgehoben.

Art. 33 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Genehmigung

Die Artikel 1 bis 30, 33 und Anhang I dieses Reglements sind vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation am 6.10.2006 genehmigt worden.

ANHANG**Messen der Fischereinethöhe (Art. 1 Abs. 5)****Fischereinethöhe im Wasser HP = 2 m**

Maschenweite (mm)	Maschenzahl	Netzhöhe geschlossene Maschen (m)
23	50	2,3
26	44	2,3
28	41	2,3
30	38	2,3
32	36	2,3
33	35	2,3
34	34	2,3
35	33	2,3
36	32	2,3
38	30	2,3
40	29	2,3
45	26	2,3
50	23	2,3
60	19	2,3

Fischereinetzhöhe im Wasser HP = 5 m

Maschenweite (mm)	Maschenzahl	Netzhöhe geschlossene Maschen (m)
26	110	5,0
28	103	5,0
30	95	4,9
32	90	4,9
34	85	5,0
36	80	5,0
45	64	5,0
50	57	4,9
60	48	5,0